

DER INNENMINISTER  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN  
STAATSEKRETAR

4000 DÜSSELDORF 1, DEN  
HAROLDSTRASSE 5  
TELEFON (0211) 8711  
DURCHWAHL 871 / 2279

- II A 1 - 1.03.02 - 71/89 -

An die  
Vorsitzende des  
Ausschusses für Frauenpolitik  
Frau Marie-Luise Morawietz MdL  
Haus des Landtags  
4000 Düsseldorf



Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst (Frauenförderungsgesetz - FFG)  
Landtagsdrucksache 10/3849

Anlg.: 1 Blatt

Sehr geehrte Frau Morawietz,

im Zusammenhang mit den Beratungen des o.a. Gesetzentwurfs ist die Frage aufgeworfen worden, ob Artikel II des Gesetzentwurfs bei der vorgesehenen Fassung möglicherweise - unbeabsichtigt - auch auf die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Anwendung finden würde.

Obwohl diese Gemeinschaften nicht zu den "sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts" gehören, halte ich eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext - wie in vergleichbaren Vorschriften (z.B. § 2 Abs. 1 VwVfG, § 1 Abs. 3 LOG, § 120 LPVG) - für angeraten. Ich gestatte mir deshalb die Anregung, im Rahmen der Gesetzesberatung einen entsprechenden Änderungsantrag (s. Anlage) einzubringen. Für Artikel I des Gesetzentwurfs (Änderung des LBG) ergibt sich diese Klarstellung aus § 1 Abs. 2 LBG.

Mit freundlichen Grüßen

*Jher*  
*W. Lioth*

# MMV 10 / 2189

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3849

Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im  
öffentlichen Dienst (Frauenförderungsgesetz - FFG)

In Artikel II wird hinter Absatz 3 folgender Absatz 4  
eingefügt:

"(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für die  
Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemein-  
schaften."

## Begründung

Im Interesse der Rechtsklarheit sollte wie in vergleichbaren  
Vorschriften (z.B. § 2 Abs. 1 VwVfG, § 1 Abs. 3 LOG, § 120  
LPVG) im Gesetzestext ausdrücklich verdeutlicht werden, daß  
die Vorschriften auf die Kirchen und öffentlich-rechtlichen  
Religionsgemeinschaften keine Anwendung finden. Für Artikel  
I ergibt sich diese Klarstellung aus § 1 Abs. 2 LBG.